

Musiker ohne Grenzen e.V.

Satzung

Fassung vom 21.06.2013

Präambel

Musiker ohne Grenzen begründet ein weltweites Netzwerk kreativer Musikprojekte, um Menschen einander näher zu bringen und ihnen unabhängig von ihrer Lebenssituation einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

Musiker ohne Grenzen vermittelt MusikerInnen und Sachspenden, welche die Projekte in ihrer Arbeit unterstützen. Durch die musikalische Arbeit sensibilisiert der Verein alle Beteiligten für das Thema sozialer Verantwortung und bietet Alternativen zu einem Leben im sozialen Abseits.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musiker ohne Grenzen“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ein Musikinstrument zu erlernen und musikalisch aktiv zu sein.
2. die Initiierung interkultureller Begegnungen, bei denen Musik als universelle Sprache Verbindungen schafft.
3. den Aufbau eines Netzwerks zwischen Institutionen, Organisationen und Menschen, die auf musikalischer, pädagogischer oder interkultureller Ebene aktiv sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (ab dem 22. Lebensjahr), Jugendliche (14-21 Jahre), sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie beteiligen sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
- (3) **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den vollen Mitgliedsstatus, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 13. Lebensjahr sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (5) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 4 Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist jedoch berechtigt, durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Geschäftsführung und Buchführung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (6) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Gericht, Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen und Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 2000 hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die JugendsprecherIn vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (4) Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 12 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder – soweit die Mitglieder hierzu ihr Einverständnis erteilt haben – per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Weitere Anträge sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über den Haushalt
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der/s Kassenprüfers/in
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschluss über die Geschäfts- und Beitragsordnung
- g) Beschluss über die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- h) Beschluss über Verhaltensregeln
- i) Einsetzung von Ausschüssen
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

§ 15 Ausschüsse (Arbeitskreise)

- (1) Von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Ausschüsse können zeitlich begrenzt eingesetzt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Ausschüssen mitwirken.
- (4) Die Aufgaben eines Ausschusses werden durch das einsetzende Organ schriftlich definiert.
- (5) Die Arbeit der Ausschüsse endet durch Beschluss des einsetzenden Organs.
- (6) Ausschüsse können sich ergänzend zu dieser Satzung eine Ordnung geben, die der Satzung nicht widersprechen darf und der Zustimmung des einsetzenden Organs bedarf.
- (7) Hebt der Vorstand, insbesondere auch in Ausübung der Rechtsaufsicht, Beschlüsse der Ausschüsse auf, so kann dieser oder ein ordentliches Mitglied hiergegen Einspruch vor der Mitgliederversammlung erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend darüber entscheidet.
- (8) Jeder Ausschuss hat eine/n SprecherIn, der/die nicht auch dem Vorstand angehört.
- (9) Die Amtszeit der SprecherInnen endet nach Ablauf eines Jahres und mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder, soweit gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung

- keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
 - (3) Beschlüsse über die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und Verhaltensregeln werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
 - (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
 - (5) Über Organsitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Organ dies beschließt oder dem Protokoll innerhalb einer, der Landungsfrist des Organs entsprechenden Frist nach Veröffentlichung, kein stimmberechtigtes Organmitglied widerspricht.
 - (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
 - (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist diese durchzuführen.

§ 17 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln (§ 12 g.) verstößt. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperrung von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur Höchstdauer von einem Jahr
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern

- betreffen sind an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Das zuständige Vereinsorgan (Vorstand oder Versammlungsleiter/in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu schriftlich zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung in angemessener Frist statt.
 - (5) Die Entscheidung ist sofort wirksam, wenn eine Ahndung abgelehnt wird.
 - (6) Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen, dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und – bei Entscheidungen des Vorstandes – die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.
 - (7) Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Hochschule für Musik und Theater Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.